

RS Vfgh 2009/2/24 KI-2/07 - KI-5/08

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2009

Index

81 Wasserrecht, Wasserbauten

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Norm

B-VG Art138 Abs1 lita

WRG 1959 §85, §111

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde mangels Vorliegens eines negativen Kompetenzkonfliktes

Rechtssatz

Die BH Zwettl hat - anders als das Landesgericht Krems - nicht etwa ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Leistung einer Ablöse die Genossenschaftsanteile an einer Wassergenossenschaft verneint, sondern sich zur Entscheidung über das Begehr auf Einleitung eines "Schlichtungsverfahrens gem §85 WRG 1959" bzw "§26 ff der Satzung der Wassergenossenschaft Stögersbach" mit der Begründung für unzuständig erklärt, dass der Antragsteller die Schlichtungsstelle verspätet angerufen habe und das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstelle daher verfristet sei.

Siehe auch KI-5/08, B v 24.02.09: Abweisung eines Entschädigungsbegehrens gem §111 Abs4 WRG 1959 durch die BH Innsbruck; Zurückweisung der Klage durch das im Sinne einer sukzessiven Kompetenz angerufene Gericht als unzulässig im Fall der Ablehnung der Ersatzfähigkeit des Schadens durch die Verwaltungsbehörde; Rechtsmittelbelehrung der BH keine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde iSd Art138 Abs1 Z1 B-VG.

Entscheidungstexte

- K I-2/07
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2009 K I-2/07
- K I-5/08
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2009 K I-5/08

Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, Wasserrecht, Kompetenz sukzessive

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:KI2.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at